

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

MELCHIOR – ABSCHIEBUNGSHAFT – KOMMENTAR
ANHANG: Entscheidungen im Volltext

Oberlandesgericht Düsseldorf
Beschluss vom 01. Juni 2007
- I-3 Wx 93/07 –

Zu Dublin II :
Verzögerung der Rücküberstellung nach Erklärung der Wieder-
aufnahmebereitschaft

Zitierweise: OLG Düsseldorf v. 01.06.2007 bei Melchior, Abschiebungshaft, An-
hang

Wortlaut der Entscheidung

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF BESCHLUSS

I-3 Wx 93/07
4 T 109/07 LG Kleve
10 XIV 1137 B AG Geldern

In dem Verfahren
betreffend den

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der 04. Zivilkammer des Landgerichts Kleve vom 24. April 2007 unter Mitwirkung

am 1. Juni 2007

b e s c h l o s s e n:

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

Unter Zurückweisung des weiter gehenden Rechtsmittels wird festgestellt dass die Inhaftierung des Betroffenen ab dem 10. April 2007 rechtswidrig war.

Der Betroffene hat die Kosten für die amtsgerichtliche Haftanordnung zu tragen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Betroffenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen im Erst- sowie im Rechtsbeschwerdeverfahren zur Hälfte zu erstatten.

Wert: 3.000,- Euro.

Gründe:

I.

Der Betroffene istischer Staatsangehöriger und Asylbewerber in Frankreich. Er reiste am 24. März 2007 als Fahrgast eines Reisebusses aus den Niederlanden kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Eigenen Angaben zufolge wollte er nach Dänemark weiter reisen, um dort Freunde zu besuchen. Beim Grenzübertritt wurde der Betroffene, der sich mit nicht für seine Person ausgestellten gestohlenen französischen Papieren auswies, auf der BAB 40 Zollamtsplatz Straelen festgenommen.

Der Antragsteller hat mit Blick auf die Rückführung des Betroffenen in die Niederlande bzw. nach Frankreich unter dem 25. März 2007 um die Anordnung von Abschiebungshaft nachgesucht.

Das Amtsgericht hat am 25. März 2007 nach mündlicher Anhörung des Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung nach Frankreich verhängt (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG), die Dauer auf drei Monate befristet und die sofortige Wirksamkeit angeordnet.

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

Gegen die amtsgerichtliche Haftanordnung hat der Betroffene sofortige Beschwerde eingelegt, mit dem Ziel einer Aufhebung.

Zur Begründung hat der Betroffene ausgeführt, er sei mit Blick auf sein dort anhängiges Asylverfahren nach Frankreich zu überstellen. Im Übrigen habe er sofort nach dem Aufgriff in die Niederlande abgeschoben werden können; beide Länder seien nach dem Dubliner Abkommen zur unverzüglichen Rücknahme seiner Person verpflichtet gewesen.

Das Landgericht hat am 24. April 2007 das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Der Betroffene legt gegen den landgerichtlichen Beschluss, eingehend am 27. April 2004, sofortige weitere Beschwerde ein.

Am 03. Mai 2007 wurde er aus der Haft entlassen und nach Frankreich zurückgeschoben.

Der Betroffene beantragt zuletzt,

festzustellen, dass die Abschiebungshaft für den Zeitraum vom 25. März bis zum 03. Mai 2007, hilfsweise vom 10. April bis zum 03. Mai 2007, rechtswidrig war.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die nach dem Vollzug der Zurückschiebung und der vorangegangenen Haft mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung zulässige (BVerfG NJW 2002, 2456; OLG Hamm FG-Prax 2004, 53) sofortige weitere Beschwerde ist zum Teil (Hilfsantrag) begründet. Die Fortsetzung der Zurückschiebungshaft war ab dem 10. April 2007 rechtswidrig.

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

a)

Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Voraussetzungen für die Anordnung der Zurückschiebungshaft seien gegeben. Der Betroffene sei wegen unerlaubter Einreise gemäß §§ 58 Abs. 2 Nr. 1, 50 Abs. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Durch die angestrebte Weiterreise nach Dänemark habe er seiner Ausreisepflicht nicht genügen können, da ihm die Einreise und der Aufenthalt dort nicht gestattet seien (§ 50 Abs. 4 AufenthG).

Der Betroffene sei gemäß § 58 Abs. 1, Abs. 3 AufenthG abzuschicken, da er mittellos sei (§ 58 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG), keinen Pass oder Passersatz besitze (§ 58 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG) und gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben gemacht habe (§ 58 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG), indem er versucht habe, die Bundespolizei bei der Kontrolle mittels gestohlener Ausweispapiere über seine Identität zu täuschen.

Für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 AuslG gebe es keinerlei Anhaltspunkte.

Ferner lägen die Haftgründe nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG vor. Der Betroffene sei unerlaubt eingereist und die Verwendung gestohlener Ausweispapiere zur Täuschung über seine Identität begründeten den Verdacht, dass sich der Betroffene einer Abschiebung entziehen wolle. Ein Absehen von der Anordnung der Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG komme nicht in Betracht, da neben dem Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG der weitere Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG vorliege.

Die Anordnung der Abschiebungshaft sei auch verhältnismäßig. Die Anordnung der Abschiebungshaft sei erforderlich und notwendig, da aus objektiver Sicht der begründete Verdacht vorliege, dass der Betroffene sich voraussichtlich der Abschiebung entziehen werde. Der tatsächliche Aufenthaltsort des Betroffenen in Frankreich sei nicht bekannt und habe bisher nicht ermittelt werden können. Der Betroffene habe in Deutschland keinerlei soziale Kontakte. Da er versucht habe, mit einem falschen Pass über seine Identität zu täuschen, müsse davon ausgegangen werden, dass er sich nicht an einem der Ausländerbehörde bekannten Ort für die Abschiebung zur Verfügung halten werde.

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

Gründe, dass die Abschiebung innerhalb des beantragten Zeitraums nicht durchgeführt werden könne, seien nicht ersichtlich. Verzögerungen wegen fehlender Ausreisedokumente gingen zu Lasten des Betroffenen.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen habe die Kammer abgesehen. Der Betroffene sei bereits vom Amtsgericht angehört worden und anwaltlich vertreten. Der Verfahrensbevollmächtigte habe die sofortige Beschwerde begründet.

b)

Diese Ausführungen halten der dem Senat obliegenden rechtlichen Überprüfung nicht in allen Punkten stand, mit der Folge, dass dem Betroffenen die begehrte Feststellung dass die Abschiebungshaft rechtswidrig gewesen sei, für den Zeitraum ab 10. April 2007 zu treffen und im Übrigen zu versagen ist.

aa)

Die Haftanordnung war ursprünglich rechtmäßig. Sowohl zur Zeit des Haftantrages als auch zur Zeit der Haftanordnung (25. März 2007) lagen die Voraussetzungen für eine Zurückschiebung und mithin auch für Abschiebungshaft vor. Der Betroffene war aufgrund unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig. Durch die Ausreise nach Dänemark konnte der Betroffene seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen, weil ihm die Einreise und der Aufenthalt dort nicht erlaubt waren.

Hierfür durfte Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG angeordnet werden.

Nach Festnahme des Betroffenen am 24. März 2007 bestätigte die EURODAC-Anfrage vom selben Tage ein in Frankreich geführtes Asylverfahren des Betroffenen. Hiernach kam eine Rücküberstellung des Betroffenen in die Niederlande nicht mehr in Betracht, sondern nur noch die vom der Antragsteller betriebene Rückführung nach Frankreich.

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

bb)

Zwar wurde die Haftanordnung nicht schon dadurch rechtswidrig, dass das Landgericht von der erneuten Anhörung des Betroffenen abgesehen hat. Die Kammer hat ausgeführt, warum sie ausnahmsweise von der erneuten Anhörung des Betroffenen Abstand genommen hat. Es war und ist auch im Nachhinein aufgrund des Vorbringens zur weiteren Beschwerde auszuschließen, dass der Betroffene im Falle einer persönlichen Anhörung vor dem Beschwerdegericht zur Frage der Aufrechterhaltung der Haftentscheidung zu seinen Gunsten zu gewichtende neue Anhaltspunkte hätte vortragen können (zu dieser Voraussetzung vgl. BayObLG, Beschluss vom 29. August 2003 – 4Z BR 52/03, bei Melchior, Internetkommentar). Insbesondere eine nicht weiter objektivierte Angabe der Anschrift konnte, zumal mit Blick auf die zuvor erfolgten Erklärungen des Betroffenen zu diesem Punkt, der Kammer die Überzeugung von einem dortigen Wohnsitz des Betroffenen nicht vermitteln und die Haftentscheidung daher nicht zu seinen Gunsten beeinflussen. Im Hinblick hierauf erweist sich die Entscheidung der Kammer von einer erneuten Anhörung des Betroffenen abzusehen nicht als rechtlich beanstandungswürdig.

cc)

Das Landgericht hat es indes rechtsfehlerhaft (§§ 12, 27 FGG) versäumt, vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Antragstellers zum Stand des Zurückschiebungsverfahrens einzuholen. Dann hätte die Kammer nämlich erfahren, dass die französischen Behörden am 10. April 2007 auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 1 e der VO (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages erklärt hatten. Hiernach wiederum hätte die Kammer mangels gegenteiliger Darlegung des Antragstellers (auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz) schon bei ihrer Entscheidung am 24. April 2007 davon ausgehen müssen, dass der Antragsteller seit der Zusage (10. April 2007) bereits 2 Wochen für die Vorbereitung der Rückführung des Betroffenen in Anspruch genommen hatte, ohne dass Hinderungsgründe für die sofortige Rückführung noch am 10. April 2007 plausibel erklärt waren. Hiernach war für eine Aufrechterhaltung der Haft aus Gründen fehlender Verhältnismäßigkeit schon zum Zeitpunkt

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

der Entscheidung des Erstbeschwerdegerichts (24. April 2007) kein Raum mehr.

3.

a)

Der Betroffene hat die Gerichtskosten für die amtsgerichtliche Haftanordnung zu tragen, da sie der Sach- und Rechtslage entsprach (§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 15 Abs. 1 FreihEntzG; vgl. auch BayObLG v. 06.02.2002 - 3Z BR 407/01 – bei Melchior (Internet-Kommentar zur Abschiebungshaft, Anhang).

Für das Verfahren der Erstbeschwerde und der weiteren Beschwerde sind Gerichtskosten nicht zu erheben (§ 14 Abs. 3 FrhEntzG).

b)

Eine Überbürdung der dem Betroffenen entstandenen außergerichtlichen Kosten auf die Gebietskörperschaft, der die Ausländerbehörde angehört, kommt zwar nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 16 Satz 1 FreihEntzG (vgl. BayObLG a.a.O.; BayObLGZ 1997, 379/380) nicht gegeben sind. Das Verfahren hat nämlich nicht ergeben, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrags auf Anordnung von Sicherungshaft nicht vorlag.

Zwar regelt die Erstattung außergerichtlicher Auslagen im Freiheitsentziehungsverfahren in Abweichung von § 13 a FGG die Vorschrift des § 16 Abs. 1 FreihEntzG (vgl. Thüringer OLG v. 24.01.2001 bei Melchior, Abschiebungshaft, Anhang). Der Regelungsgehalt des § 16 Satz 1 FreihEntzG deckt aber im vorliegenden Fall den Verfahrensgegenstand insoweit nicht ab als der Betroffene seit dem 10. April 2007 zu Unrecht inhaftiert war und er insoweit mit seinem auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung gerichteten Begehren zu einem Teil erfolgreich war. Die Bedeutung des § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG tritt insoweit in den Vordergrund (Senat InfAuslR 2004, 141). Dies hat zur Folge, dass aus Gründen der Billigkeit die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten dem Betroffenen von dem Antragsteller (Gebietskörperschaft) im Umfang seines Obsiegens im Feststellungsverfahren zu erstatten sind. Der Antragsteller wird seinerseits hierdurch nicht unbillig betroffen, weil er es in der Hand hatte,

OLG Düsseldorf

vom 01.06.2007

rechtzeitig zu erklären, warum die Zurückschiebung nicht bereits am 10. April 2007 erfolgen konnte.

Diesseits in das Internet eingestellt im August 2007.